

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Künstlerische Klavierimprovisation, Master of Music, M.Mus.
Hochschule: Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
Standort: Stuttgart
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Der Akkreditierungsrat hatte bei initialer Behandlung des Antrags am 29.09.2020 abweichend vom Beschlussvorschlag der Gutachtergruppe eine Akkreditierung mit der nachfolgenden Auflage avisiert:

"Die Hochschule muss nachweisen, dass der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit nicht mehr als 30 ECTS-Punkte beträgt. (§ 8 Abs. 3 StAkkrVO)"

Der Akkreditierungsrat hatte sich dabei auf § 12 der Prüfungsordnung bezogen. Dort ist festgelegt, dass sich die Masterprüfung aus der künstlerischen Rezitalprüfung (Vortrag von Improvisationen) und der Vorlage einer kürzeren schriftlichen Arbeit zu einer Forschungsfrage aus dem Bereich Improvisation zusammensetzt. Der Akkreditierungsrat hatte darauf hingewiesen, dass die Rezitalprüfung gemäß Studienplan mit 30-ECTS-Punkten und die schriftliche Arbeit - je nach Seitenumfang - mit 4 bis 8 ECTS-Punkten kreditiert werde, so dass der in § 8 Abs 3 StAkkrVO vorgegebene Korridor von 15 bis 30 ECTS-Punkten überschritten werde. Die Hochschule wurde daher aufgefordert, den Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit so festzusetzen, dass er 30 ECTS-Punkte nicht übersteigt.

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Gemäß dem vorgelegten Dokument "Master Klavierimprovisation - Anlage III - Abschlussprüfung" kreditiert die Hochschule die Rezipitalprüfung nun mit 26 ECTS-Punkten und die schriftlichen Arbeit zu einer künstlerisch motivierten Forschungsfrage aus dem Bereich künstlerischer Improvisation mit 4 ECTS-Punkten, so dass der in § 8 Abs 3 StAkkrVO vorgegebene Korridor von 15 bis 30 ECTS-Punkten nunmehr eingehalten wird. Bei der in den Modulbeschreibungen genannten „Schriftlichen Arbeit“ mit 4-8 LP handelt es sich gemäß Studienplan um eine fakultative Studienleistung außerhalb der Master-Prüfung.

Davon ausgehend, dass die korrigierte ECTS-Zuordnung in den einschlägigen Dokumenten, zu denen insbesondere der Studienplan gehört, adäquat abgebildet wird, betrachtet der Akkreditierungsrat die Auflage als obsolet.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Die Studien- und Prüfungsordnung liegt in der beschlossenen Erstfassung vom 12. Februar 2020 vor. Im Laufe des Begutachtungsverfahrens wurden Nachbesserungen und Ergänzungen an dem Dokument vorgenommen, die jedoch nach Aussage der Hochschule - u.a. aufgrund von Verzögerungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie - noch nicht beschlossen werden konnten. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung schnellstmöglich in der überarbeiteten Fassung vom 16. Juli 2020 verabschiedet werden wird.
- Der Akkreditierungsbericht enthält auf S. 9 den Hinweis, dass die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 StAkkrVO sechs Jahre (zwölf Semester) betrage. Auf Grundlage der von der Hochschule vorgelegten Unterlagen lässt sich diese Festlegung nicht bestätigen. § 3 der der Studien- und Prüfungsordnung ist zu entnehmen, dass "zu dem Master-Studium Klavier-Improvisation [...] zugelassen werden [kann], wer den Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplom-Studiums an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes erbringt." In der Immatrikulationssatzung sind zudem Art und Umfang der obligatorischen Aufnahmeprüfung festgelegt. Damit ist von den Studierenden zum einen der Nachweis der für die Zulassung zu dem 120-ECTS-Masterprogramm vorgesehenen Qualifikation zu erbringen, zum anderen werden mit dem Masterabschluss regelhaft mindestens 300 ECTS-Punkte erreicht.
- Auf S. 12 und S.13 des Akkreditierungsberichts wird auf "Kriterien zur Anerkennung" verwiesen, die die Hochschule in Zusammenarbeit mit dem AStA festgelegt habe. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass diese Kriterien in einzelnen Punkten den Regelungen gemäß Lissabon-Konvention widersprechen. Maßgeblich für die Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind allein die in §§ 10 und 17 der Prüfungsordnung enthaltenen Regelungen, die den Vorgaben der Lissabon-Konvention vollumfänglich entsprechen.
- Der Akkreditierungsbericht trifft auf S. 23 folgende Feststellung: "Die Hochschule hat am 13. März 2020 in einem separaten Schreiben bestätigt, dass im Studiengang Künstlerische Klavier-Improvisation für den voraussichtlichen Akkreditierungszeitraum von 2020 bis 2025 ausreichend

Personalkapazitäten zur Durchführung der Lehre zur Verfügung stehen. Eine Verringerung der Personalkapazität für die Lehre im genannten Studiengang ist derzeit nicht vorgesehen." Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass der Geltungszeitraum der Akkreditierung gemäß § 26 Abs. 1 acht und nicht fünf Jahre beträgt. Da laut Bestätigung der Hochschulleitung eine Verringerung der Personalkapazität nicht beabsichtigt ist, geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die im Akkreditierungsbericht zum Zeitpunkt der Begutachtung festgestellte und positiv bewertete personelle Ausstattung für den gesamten Akkreditierungszeitraum sichergestellt wird. In ihrer Stellungnahme hat die Hochschule bestätigt, dass die Personalkapazitäten bis 2028 zur Verfügung stehen.

- Die Gutachtergruppe stellt auf S. 38 des Akkreditierungsberichts fest, dass nicht ganz klar geworden sei, welche Formen des Nachteilsausgleichs gegenüber behinderten und chronisch kranken Studierenden gewährt würden und wie mit Schwangerschaft sowie Kindererziehung während des Studiums umgegangen werde. Aufgrund der sonstigen dargestellten Maßnahmen gingen sie allerdings davon aus, dass allein aufgrund der Größe der Institutionen auch hier ein professionelles Instrumentarium und Hilfsangebote zur Verfügung gestellt werde. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Hochschule Kriterien (a) zur Beurlaubung, (b) zur Unterrichtsbefreiung und (c) zur Studienzeiterverlängerung vorgelegt hat, die einen entsprechenden Maßnahmenkatalog für Studierende in besonderen Lebenslagen enthalten. Diese Kriterien lassen darauf schließen, dass die Chancengleichheit gemäß § 15 StAkkrVO im Grundsatz gewährleistet ist.